Antrag 105/I/2021 AG 60plus Landesvorstand Der Landesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag möge beschließen: Empfehlung der Antragskommission Erledigt durch Koalitionsvertrag (Konsens)

## Anpassung der Angemessenheit der Wohnung bei Grundsicherung

- 1 Die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-
- 2 Kabinettsmitglieder werden aufgefordert, ein Verfahren
- 3 einzuleiten, durch das eine Anpassung der gesetzlichen
- 4 Regelungen nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB II) Grund-
- 5 sicherung für Arbeitssuchende und Kosten der Unterkunft
- 6 im Rahmen der Grundsicherung gem. § 29 Abs. 1 S. 1 SGB
- 7 XII erfolgt. Aufgrund des angespannten Wohnungsmark-
- 8 tes sowie der Mietpreisent-wicklung ist es dringend erfor-
- 9 derlich, dass eine Anpassung des § 22 SGB II Grundsiche-
- 10 rung für Arbeitssuchende sowie für Unterkunft im Rah-
- men der Grundsicherung gem. §29 Abs. 1, Satz 1 SGB XII er-
- folgt. Darüber hinaus sollte sich die dafür jeweils zustän-
- 12 Torge. Burdber Hillands Sonice Stell alle datar Jewells Zustain
- 13 digen SPD-Mitglieder bei Ländern und Kommunen für ei-
- 14 ne Ausweitung des Ermessensspielraums bei der Umset-
- 15 zung des Verwaltungshandelns einsetzen.

16

## 17 Begründung

Beengte Wohnverhältnisse können u. a. Ansteckungen al-18 19 ler Art bis hin zu Epidemien befördern und so die rasante Ausbreitung in der ganzen Bevölkerungen bewirken. 20 Die finanziellen und sozialen Folgen sind für die Gemein-21 schaft enorm. Beispiel: Die meisten Infizierten der mit 22 oder durch Corona Erkrankten finden sich in den Bezirken 23 24 mit den dichtesten Bevölkerungszahlen. Darunter sind auch überproportional viele Menschen, die von Leistun-25 gen des § 22 - Sozialgesetzbuch leben. Die Leistungen zur 26 Sicherung des Lebensunterhalts sichern den Menschen ei-27 nen angemessenen Bedarf der Unterkunft und Heizung in 28 29 der derzeitigen Gesamtangemessenheitsgrenze nach den WAV-Tabellen zu. Die Quadratmeter-Höchstmiete gemäß § 5 WAV soll die Vermietung von sehr einfachen und klei-31 nen Mietwohnungen oder Zimmern regeln. So sollen vier 32 bis sechs Personen in einer 97 Quadratmeter Wohnung le-33 34 ben. Die Realität in Berlin ist, dass auf 80 Quadratmeter 35 Wohnfläche bis zu acht Personen wohnen. Eine Abstandswahrung ist hier nicht mehr gegeben. Die Verbreitung von allen ansteckenden Erkrankungen wird durch diese 37 Wohnverhältnisse gefördert. Da soziale Kontakte mit an-38 deren Menschen von Außerhalb innerhalb den Wohnungen nicht möglich sind, werden diese zum größten Teil auf 40 41 die Straße bzw. auf private und öffentliche Einrichtungen verlagert. 42

43

Es ist abzusehen, dass in der Bundesrepublik Deutschland
zunehmend mehr Menschen infolge der materiellen Auswirkungen des Corona-Lockdowns in Armut geraten und
damit auf staatliche Hilfe angewiesen sein werden. So-

- LPT I-2021: Überweisen an: FA IX Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz
- LPT II-2021: Stellungnahme FA IX: Das Thema Antrag 105/I/2021 Anpassung der Angemessenheit der Wohnung bei Grundsicherung in der AG Soziales diskutiert. Das endgültige Verhandlungsergebnis kenne ich nicht. Wir hatten diese beiden Themen mit den Koordinator\*innen der beiden Verhandlungs AG auf dem Weg gegeben.

mit werden vermehrt Wegzüge in kleinere und einfachere Wohnungen stattfinden. Neue und häufigere Krankheitsausbrüche und -verbreitungen sind dadurch voraussehbar.

Es ist jetzt dringend angezeigt, die zukünftigen Wohnverhältnisse zu ordnen und damit auch das SGB XII § 22. Auf längere Zeit betrachtet führt ein medizinisch angemessener bewohnter Wohnraum für die Gemeinschaft zu weniger Kosten, als die Behandlung zukünftiger epidemischer Krankheitsverbreitungen für die gesamte Bevölkerung.

 Im Rahmen der Grundsicherung im Alter bedarf es ebenso dieser Veränderung und einer zusätzlichen Ergänzung des SGB XII § 22.

1. B. eine Bedarfsgemeinschaft (Eheleute) bewohnt eine angemessene Wohnung und beziehen als Ergänzung ihrer Rente Grundsicherung. Die Wohnung wird mit Hilfe der Pflegeversicherung und dem Wohnungseigentümer alters- und behindertengerecht umgebaut. Verstirbt ein Lebenspartner ist die Wohnung nicht mehr angemessen und der überlebende Partner muss umziehen. Die Umbauten in der Wohnung verbleiben dort und werden vom Vermieter übernommen. Da es sich um eine Sanierung der Wohnung handelt, kann der Vermieter diese zu einem höheren Mietzins vermieten. Der überlebende Partner muss nun eine angemessene Wohnung mit der entsprechenden Quadratmeterzahl beziehen und kann im ungünstigsten Fall sich nicht mehr

 Hier muss eine Änderung bzw. Erweiterung des § 29 Abs. 1 SGB XII vorgenommen werden, die dem überlebenden Partner die laufenden Leistungen der Unterkunft und Heizung zusichert, bis dieser sich oder die Wohnung nicht mehr alleine versorgen kann.

selbstständig versorgen.

Auch hier ergibt sich die Frage der Kosten. Ein Pflegeheim ist immer teurer, als eine Wohnung, die dem alten Menschen ein würdevolles Leben mit sozialen Bindungen in der Familie und im Kiez ermöglicht.